



Beitragsordnung

1. Die Beiträge sind nach Wahl des Mitglieds zum Beginn eines Monats, eines jeden Quartals oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einziehung des Beitrages erfolgt in der Regel im Wege des Lastschriftinzuges, dem das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich zustimmt. Mit der Zustimmung verzichtet das Mitglied auf Vorankündigungen des Einzuges. Darauf ist das Mitglied vorab hinzuweisen.
2. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag hat jedes Mitglied zu erklären, für welchen Zeitraum es künftig die Beiträge leisten will.
3. Wegen Austritt überzahlte Beiträge werden nach Ablauf der Mitgliedschaft erstattet.
4. Durch die Mitgliederversammlung vom 30. November 2018 wurden die Beiträge zuletzt wie folgt festgelegt:

Monatliche Vereinsbeiträge	
Kinder, Schüler, Jugendliche (bis 21 Jahre)	12 €
Erwachsene (ab 21 Jahre)	18 €
Ehepaare / Lebensgemeinschaften ohne Kinder	34 €
Familien einschließlich Kinder unter 21 Jahren	36 €
Senioren (passive Mitgliedschaft)	9 €
Verw. Gebühr je Ein- und Austritt	10 €

Jährliche Zusatzbeiträge Tennisabteilung	
Jugendliche bis 21 Jahre (Stichtag 1.4.)	
Erstes jugendliche Familienmitglied	36 €
Jedes weitere jugendliche Familienmitglied	18 €
Erwachsene > 21 Jahre (Stichtag 1.4.)	
Erstes erwachsene Mitglied	54 €
Jedes weitere erwachsene Familienmitglied	36 €
Familienbeitrag (maximal)	108 €
Passive Mitglieder	27 €

5. Neben den ordentlichen Beiträgen kann jede Abteilung des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes nach Anhörung durch den Hauptausschuss monatliche Zusatzbeiträge (Spartenbeiträge) oder zeitlich und höhenmäßig begrenzte Zusatzbeiträge („Zehnerkarten“) beschließen, die grundsätzlich an die Vereinskasse zu leisten sind. Der Vorstand kann mit dem Abteilungsvorstand die Führung einer gesonderten Kasse vereinbaren, über die der Abteilungsvorstand dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
6. Zusammen mit dem ersten ordentlichen Beitrag ist von jedem Mitglied eine Verwaltungsgebühr von je 10.- € für die mit der Aufnahme und der Auflösung des Mitgliederkontos nach Kündigung entstehenden Verwaltungskosten zu zahlen.
7. Für jede Mahnung wegen nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge wird eine pauschale Mahngebühr von 5.- € fällig. Die offenen Beiträge sind zudem mit mindestens 5 % p.a. zu verzinsen. Die Erhöhung eines konkreten weiteren Zinsschadens, vor allem weil der Verein selbst für den gleichen Zeitraum höhere Überziehungszinsen zahlen muss, bleibt vorbehalten.